

## Gesamte Rechtsvorschrift für Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005, Fassung vom 01.01.2014

### Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Asylgesetzes 2005 (Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2005 - AsylG-DV 2005)  
StF: BGBl. II Nr. 448/2005

### Änderung

BGBl. II Nr. 496/2009  
BGBl. II Nr. 183/2011  
BGBl. II Nr. 492/2013 (Novelle in Bearbeitung)

### Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 35 Abs. 3, 50 Abs. 2, 51 Abs. 3, 52 Abs. 2, 59 und 60 Abs. 6 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, wird - hinsichtlich des § 35 Abs. 3 nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge und im Einvernehmen mit der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten sowie hinsichtlich des § 60 Abs. 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen - verordnet:

### Text

#### Befragungsformular im Familienverfahren bei Berufsvertretungsbehörden

§ 1. (1) Das Befragungsformular im Familienverfahren bei Berufsvertretungsbehörden hat hinsichtlich Gestaltung und Text der Anlage A zu entsprechen. Es ist jeweils zweisprachig, und zwar mit Ausfüllhilfe, Leittexten und Erklärungen in Deutsch und jedenfalls einer der in Abs. 2 genannten Sprachen, aufzulegen.

(2) Das Befragungsformular ist jedenfalls in Albanisch, Arabisch, Armenisch, Englisch, Farsi, Französisch, Georgisch, Kurdisch, Pashtu, Portugiesisch, Punjabi, Russisch, Serbisch, Somalisch, Spanisch, Türkisch und Urdu bereitzuhalten.

(3) Bezieht sich das Familienverfahren auf einen eingetragenen Partner (§ 2 Abs. 1 Z 22 AsylG 2005), ist das Befragungsformular gemäß Abs. 1 in den relevanten Textpassagen formlos anzupassen.

#### Verfahrenskarte, Aufenthaltsberechtigungskarte und Karte für subsidiär Schutzberechtigte

§ 2. (1) Verfahrenskarten werden als Karten auf Kunststoffbasis nach den Mustern der Anlage B ausgestellt. Die Verfahrenskarten enthalten neben den in § 50 AsylG 2005 bezeichneten Daten die Aktenzahl des jeweiligen Asylverfahrens (AIS-Zahl), die Staatsangehörigkeit sowie die Unterschrift des jeweiligen Inhabers. Ist der Inhaber nur örtlich beschränkt geduldet, ist das Gebiet, in dem er geduldet ist, auf der Karte zu vermerken. Allfällige weitere Auflagen nach § 54 Abs. 4 Z 1 FPG sind auf der Rückseite ersichtlich zu machen.

(2) Aufenthaltsberechtigungskarten werden als Karten auf Kunststoffbasis nach dem Muster der Anlage C ausgestellt. Die Aufenthaltsberechtigungskarten enthalten neben den in § 51 AsylG 2005 bezeichneten Daten die Aktenzahl des jeweiligen Asylverfahrens (AIS-Zahl).

(3) Karten für subsidiär Schutzberechtigte werden als Karten auf Kunststoffbasis nach dem Muster der Anlage D ausgestellt. Die Karten für subsidiär Schutzberechtigte enthalten neben den in § 52 AsylG 2005 bezeichneten Daten die Aktenzahl des jeweiligen Asylverfahrens (AIS-Zahl). Darüber hinaus ist auf der Karte das Datum einzutragen, an dem die Aufenthaltsberechtigung des Karteninhabers nach § 8 Abs. 4 AsylG 2005 endet.

(4) Die Karten gemäß Abs. 1 bis 3 sind 86 x 54 mm groß. Auf der Rückseite der Karten nach Abs. 1 bis 3 ist eine Kartenummer, die sich aus der AIS-Zahl, einer die Dokumentenart bezeichnende Nummer, einer die jeweilige Karte individualisierenden Zahl und einer Kontrollzahl zusammensetzt, anzubringen.

#### **Erstaufnahmestellen**

§ 3. (1) Es sind zwei Erstaufnahmestellen gemäß § 29 Abs. 1 AsylG 2005 und eine Erstaufnahmestelle am Flughafen gemäß § 31 Abs. 1 AsylG 2005 eingerichtet. Am Eingang der jeweiligen Erstaufnahmestellen ist die Bezeichnung „Bundesasylamt - Erstaufnahmestelle“ anzubringen.

(2) Die Erstaufnahmestelle „Ost“ ist in Niederösterreich in der Gemeinde Traiskirchen (Postleitzahl 2514), Otto-Glöckelstraße 22-24 (Betreuungsstelle des Bundes), eingerichtet.

(3) Die Erstaufnahmestelle „West“ ist in Oberösterreich in der Gemeinde St. Georgen im Attergau (Postleitzahl 4880), Thalham 80 (Betreuungsstelle des Bundes), eingerichtet.

(4) Die Erstaufnahmestelle „Flughafen“ ist in Niederösterreich in der Stadtgemeinde Schwechat, am Gebiet des Flughafens Wien-Schwechat, Nordstraße, Objekt 800, eingerichtet.

#### **Verwaltungsabgaben für die Auskunftserteilung aus der Staatendokumentation**

§ 4. (1) Die Auskunftserteilung aus der Staatendokumentation an andere als die in § 60 Abs. 6 AsylG 2005 genannten Behörden oder Personen, die die Auskunftserteilung aus der Staatendokumentation in Anspruch nehmen wollen, erfolgt im Datenfernverkehr. Für die Möglichkeit der Auskunftserteilung wird pauschal pro Halbjahr und bekannt gegebenem Benutzer als Verwaltungsabgabe ein Betrag von 60 Euro festgesetzt.

(2) Das Bundesasylamt hat mit anderen als den in § 60 Abs. 6 AsylG 2005 genannten Behörden oder Personen, die die Auskunftserteilung aus der Staatendokumentation in Anspruch nehmen wollen, einen Nutzungsvertrag abzuschließen, in dem jedenfalls festzuhalten ist, dass nur die nach Abs. 1 bekannt gegebenen Benutzer Zugriffe auf die Daten der Dokumentation vornehmen dürfen.

#### **Sprachliche Gleichbehandlung**

§ 5. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **In-Kraft-Treten**

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Asylgesetzes 2004 (Asylgesetz-Durchführungsverordnung 2004 - AsylG-DV 2004), BGBl. II Nr. 162/2004, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

(3) § 1 samt Überschrift sowie die Anlagen A und B in der Fassung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres, BGBl. II Nr. 496/2009, treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(4) § 2 Abs. 1 sowie die Anlage B in der Fassung der Verordnung der Bundesministerin für Inneres, BGBl. II Nr. 183/2011, treten mit 1. Juli 2011 in Kraft.

#### **Anlage A**

(Anm.: Anlage A ist als PDF dokumentiert.)

#### **Anlage B**

#### **Verfahrenskarte während des Zulassungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 3a AsylG 2005**

**Vorderseite und Rückseite**

<p style="text-align: center;"><b>Republik Österreich - Bundesasylamt</b> Verfahrenskarte gemäß § 60 AsylG</p> <p>AIS Zahl</p> <p>Name</p> <p>Geburtsdatum</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Unterschrift des Asylwerbers</p>	<p><b>Foto</b></p> <p>m/w</p>	<p>Karten-Nr.:</p> <p>Mitwirkungspflicht gem. § 15 Abs. 3a EAST &lt;.....&gt;</p>
---	-------------------------------	---

**Verfahrenskarte während des Zulassungsverfahrens mit Gebietsbeschränkung**

**Vorderseite und Rückseite**

<p style="text-align: center;"><b>Republik Österreich - Bundesasylamt</b> Verfahrenskarte gemäß § 60 AsylG</p> <p>AIS Zahl</p> <p>Name</p> <p>Geburtsdatum</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Unterschrift des Asylwerbers</p>	<p><b>Foto</b></p> <p>w/m</p>	<p>Karten-Nr.:</p> <p>Aufenthalt auf Gebiet &lt;.....&gt; beschränkt (§12)</p>
---	-------------------------------	--

**Verfahrenskarte während des Zulassungsverfahrens ohne Gebietsbeschränkung**

**Vorderseite und Rückseite**

<p style="text-align: center;"><b>Republik Österreich - Bundesasylamt</b> Verfahrenskarte gemäß § 60 AsylG</p> <p>AIS Zahl</p> <p>Name</p> <p>Geburtsdatum</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Unterschrift des Asylwerbers</p>	<p><b>Foto</b></p> <p>w/m</p>	<p>Karten-Nr.:</p>
---	-------------------------------	--------------------

### Verfahrenskarte nach Entzug des Aufenthaltsrechts gemäß § 54 FPG

#### Vorderseite und Rückseite

<p style="text-align: center;"><b>Republik Österreich - Bundesasylamt</b> Verfahrenskarte gemäß § 50 AsylG</p> <p>AIS Zahl</p> <p>Name</p> <p>Geburtsdatum</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Unterschrift des Asylwerbers</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 20px auto; text-align: center;"> <p><b>Foto</b></p> </div> <p style="text-align: center;">w/m</p>	<p>Karten-Nr.:</p> <p style="text-align: center;">Aufenthaltsgestattung nur für</p> <p style="text-align: center;">←-----→</p>
---	--

#### Anlage C

#### Vorderseite und Rückseite

<p style="text-align: center;"><b>Republik Österreich - Bundesasylamt</b> Aufenthaltsberechtigungskarte gemäß § 51 AsylG</p> <p>AIS Zahl</p> <p>Name</p> <p>Geburtsdatum</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Unterschrift des Asylwerbers</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 20px auto; text-align: center;"> <p><b>Foto</b></p> </div> <p style="text-align: center;">m/w</p>	<p>Karten-Nr.:</p> <hr/> <p style="text-align: center;"><b>Dient zum Nachweis der Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet</b></p> <hr/> <p style="text-align: center;">Zur Gültigkeit siehe EKIS.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <p><b>Bundesasylamt</b></p> <p>Datum / Unterschrift</p> </div>
---	---

#### Anlage D

#### Vorderseite und Rückseite

<p style="text-align: center;"><b>Republik Österreich - Bundesasylamt</b> Karte für subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 52 AsylG</p> <p>AIS Zahl</p> <p>Name</p> <p>Geburtsdatum</p> <p>Staatsangehörigkeit</p> <p>Unterschrift</p> <div style="border: 1px solid black; width: 100px; height: 100px; margin: 20px auto; text-align: center;"> <p><b>Foto</b></p> </div> <p style="text-align: center;">m/w</p>	<p>Karten-Nr.:</p> <hr/> <p style="text-align: center;"><b>Dient zum Nachweis der Identität und Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes im Bundesgebiet</b></p> <hr/> <p>Befristete Aufenthaltsgültigkeit bis (siehe EKIS):</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;">  <p><b>Bundesasylamt</b></p> <p>Datum / Unterschrift</p> </div>
---	---

